

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW e.V.

zum Entwurf der

Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen - Energieversorgung

**vorgelegt vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes NRW (Landesplanungsbehörde) im Februar 2010**

I. Bewertung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW e.V. (LEE) lehnt den vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie im Februar 2010 vorgelegten Entwurf des Energiekapitels zum Landesentwicklungsplan (LEP) ab. Der aktuelle Entwurf führt konsequent die landesplanerischen Leitlinien fort, die mit der Streichung des § 26 Landesentwicklungsprogramm zur Rettung des Kraftwerks in Datteln eingeleitet wurden. Er schafft trotz gegenteiliger Behauptungen ausschließlich die Voraussetzungen für die Erneuerung des fossilen Kohlekraftwerksparks, während der notwendige Ausbau Erneuerbarer Energien einen untergeordneten Stellenwert erfährt. Ein solches Missverhältnis in der Förderung fossiler und regenerativer Energieträger wird dem Ziel einer langfristig wirtschaftlichen, sicheren und vor allem umweltverträglichen Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen nicht gerecht. Die LEE fordert daher den aktuellen Entwurf einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen, bei der der Ausbau Erneuerbarer Energien und das Thema „Energieeffizienz“ klar in den Mittelpunkt gestellt werden. Hierfür sind die unter III.) (Seite 8 ff.) aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

II. Begründung

„Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit“ - So lauten seit vielen Jahren die Grundsätze in der deutschen Energiepolitik, zu denen sich auch die vorliegende Neufassung des LEP-Energiekapitels bekennt (s. Grundsatz D.II.1-1). In Zeiten einer zunehmenden Verknappung fossiler Rohstoffe und eines fortschreitenden Klimawandels wird das Erfüllen dieser energiepolitischen Zieltrias jedoch immer schwieriger. So werden der marktwirtschaftlichen Logik entsprechend bei sinkendem Angebot und steigender Nachfrage die Preise für Energieträger immer teurer. Zugleich erhöhen sich bei der zunehmenden Verknappung der Rohstoffe die strategischen Abhängigkeiten von einzelnen ressourcenreichen Staaten. Darüber hinaus führt die weitere exzessive Nutzung fossiler Rohstoffe und der damit verbundene CO₂-Ausstoß langfristig zu einem Temperaturanstieg in der Erdatmosphäre, der Eigendynamiken des Klimawandels freisetzt und letztlich enorme irreparable Schäden für die Umwelt mit sich bringt.

Damit diese Konsequenzen ausbleiben und die Ziele einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung auch im 21. Jahrhundert Gültigkeit besitzen können, sind künftig vor allem zwei Schritte notwendig: Zum Einen gilt es intensive Anstrengungen zu unternehmen, um den Energiebedarf zu senken, bzw. Energie effizienter zu nutzen - zum Anderen den Ausbau Erneuerbarer Energien massiv zu fördern. So sind Erneuerbare Energien grundsätzlich im Überfluss vorhanden. Jeden Tag stellen sie der Erde ein Vielfaches an Energie zur Verfügung, die zur Deckung des weltweiten Bedarfs benötigt wird. Damit können die regenerativen Energieträger einen Anstieg der Preisspirale als Folge eines sinkenden Angebots bei steigender, bzw. gleichbleibender Nachfrage langfristig verhindern. Weiterhin stellen Erneuerbare Energien stets auch heimische Energieträger dar, sind also lokal nutzbar und machen so unabhängig von den wenigen Staaten der Welt, die über große fossile Reserven verfügen. Schließlich weisen Bioenergie, Erdwärme, Solarenergie, Wind- und Wasserkraft im Gegensatz zu fossilen Energieträgern annähernd neutrale Klimabilanzen auf und sorgen somit für eine hohe Umweltverträglichkeit bei der Energienutzung.

Sind mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien und der Steigerung der Energieeffizienz die beiden wesentlichen Handlungsmaxime genannt, denen im Sinne einer langfristig wirtschaftlichen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung zu folgen ist, zeigt ein Blick auf die europäische und nationale Ebene, dass diesen beiden Zielen bereits eine maßgebliche Bedeutung zugeschrieben wird. So sieht das im Dezember 2008

verabschiedete europäische Klima- und Energiepaket vor, dass im europäischen Raum bis zum Jahre 2020 die Energieeffizienz um 20 % gesteigert und bis dahin zugleich 20 % der Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Die Bundesregierung hat sich in ihrer integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie aus dem Jahr 2007 zum Ziel gesetzt, im Jahr 2020 mindestens 30 % des Strombedarfs und 14 % des Wärmebedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken. Gleichzeitig soll durch verschiedene Maßnahmen der Strombedarf in Deutschland um 11 % gesenkt werden. Mit diesen Maßnahmen verfolgt man auf Bundesebene letztlich das Ziel, die Emissionen der Treibhausgase in Deutschland um 40 % gegenüber 1990 zu senken. Darüber hinaus sagte die Bundesregierung auf dem G8 Gipfel im Juli 2009 in Italien zu, die Emissionen bis 2050 um insgesamt 80 % zu mindern.

Wird auf europäischer und nationaler Ebene den Handlungsmaximen von Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung getragen, kommt dem Bundesland Nordrhein-Westfalen aufgrund seines Bevölkerungsreichtums und seiner industriell geprägten Infrastruktur für das Erreichen der nationalen, aber auch europäischen Zielmarken im Klimaschutz ein besonderer Stellenwert zu. Die CDU/FDP geführte Landesregierung hat daher im April 2008 eine landeseigene Energie- und Klimaschutzstrategie verabschiedet, deren Zielvorgaben in den vorliegenden LEP übernommen wurden. Demnach sollen die jährlichen CO₂-Emissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um 81 Mio. Tonnen gegenüber 2005 gesenkt werden. Dies entspricht einem Beitrag von 44 % zur Reduzierung des bundesweiten Reduktionsziels von 40 % und für NRW einer Rückführung der Emissionen um 33 % bis 2020 gegenüber dem Referenzjahr 1990. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in der NRW-Energie- und Klimaschutzstrategie neben bundespolitischen Maßnahmen im Rahmen der Meseberger Beschlüsse (-36 Mio. Tonnen CO₂) vor allem auf drei landesspezifische Schritte gesetzt:

So soll erstens bis zum Jahre 2020 rund 20 % des Energiebedarfs gegenüber dem Jahr 2006 in NRW eingespart werden. Zweitens will man den Ausbau Erneuerbarer Energien so vorantreiben, dass im Jahre 2020 jeweils 20 Terrawattstunden (TWh) Strom und 20 TWh Wärme aus regenerativen Energieträgern gewonnen werden. Zusammen mit den Anstrengungen zur Energieeinsparung soll so bis zum Jahr 2020 der jährliche CO₂-Ausstoß um 15 Mio. Tonnen CO₂ reduziert werden. Drittens schließlich – und hier wird es paradox – setzt die Landesregierung bei der Reduzierung von CO₂-Emissionen gerade auf den CO₂-intensivsten Energieträger – die Kohle: So sollen durch ein Erneuerungsprogramm von Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke bis zum Jahre 2020 insgesamt 30 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden.

Liegt Nordrhein-Westfalen mit den ersten beiden Maßnahmen der Steigerung von Energieeffizienz und der Förderung Erneuerbarer Energien durchaus auf einer Linie mit den europäischen und nationalen Vorhaben zum Klimaschutz, setzt man mit der intensiven Förderung neuer Kohlekraftwerke auf einen Weg, der nicht nur aus Sicht der LEE als „Irrweg“ bezeichnet werden muss. Erst vor wenigen Tagen - am 5. Mai 2010 – hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung in einer Stellungnahme klar dargelegt, dass bis zum Jahre 2050 eine vollständige, sichere und kostenadäquate Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien möglich ist, ohne dass hierfür ein Neubau von Kohlekraftwerken oder eine Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken notwendig wäre. Der bisherige Bestand an konventionellen Kraftwerken (unter Zubau einer geringen Zahl an Gaskraftwerken) reiche aus, um die Lücke in das regenerative Zeitalter zu schließen. Neue Kohlekraftwerke sowie längere Laufzeiten von Atomkraftwerken wurden vielmehr als kontraproduktiv für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland bewertet. Auch eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vom Dezember 2009, in der auf Basis der Branchenprognose 2020 des Bundesverbandes Erneuerbare Energie die Versorgungssicherheit einer 47-prozentigen Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien im Jahre 2020 untersucht wurde, belegt ebenfalls, dass eine zukünftig sichere Versorgung keines Baus neuer Kohlekraftwerke und keiner Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken bedarf. Die Stromversorgung war im untersuchten Szenario zu jedem Zeitpunkt gesichert. Sind neue Kohlekraftwerke also keinesfalls zwingend erforderlich, lassen sich zahlreiche zusätzliche Argumente nennen, die gegen ihren Neubau sprechen:

Die extrem negative CO₂-Bilanz des Energieträgers

Wie bereits oben angedeutet, handelt es sich bei der Braun- und Steinkohle um die CO₂-intensivsten Energieträger. Selbst ein neues, modernes Kohlekraftwerk mit einem 45-prozentigen Wirkungsgrad emittiert in seiner ökonomisch kalkulierten Laufzeit von 40 Jahren rund drei mal soviel CO₂ wie ein altes Kraftwerk, das in rund 10 Jahren durch regenerative Energieträger ersetzt werden kann. Solche extrem negativen CO₂-Bilanzen sind in der Energieversorgung von Morgen nicht mehr hinnehmbar - insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach neuesten Erkenntnissen der Klimaforschung eine CO₂-Minderung Deutschlands und anderer Industrienationen um 80 % bis 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung keinesfalls ausreichen wird, sondern es hierzu vielmehr Einsparungen von 90 bis 95 Prozent bedarf.

CCS-Technologie kein Ausweg

Die oftmals als Ausweg für die negative CO₂-Bilanz von Kohlekraftwerken angepriesene „Carbon-Capture-and-Storage – Technologie“ (CCS) befindet sich aktuell noch in der Erprobungsphase und ist von einer sicheren Anwendung weit entfernt. Hinsichtlich des Transports und der Lagerung ergeben sich erhebliche Risiken. Damit wird insbesondere der Akzeptanzgewinn für diese Technologie in der Bevölkerung zu einer unmöglichen Aufgabe werden. Sicher ist allerdings schon heute, dass der Einsatz der CCS-Technologie mit enormen Wirkungsgradeinbussen (ca. 10 %) verbunden sein würde, der die Effizienzsteigerungen moderner Kraftwerkstechnik fast vollständig wieder kompensiert.

Weitere umweltschädigende Wirkungen von Kohlekraftwerken

Neben den Ausstoß großer Mengen an Kohlenstoffdioxid schädigen Kohlekraftwerke die Umwelt weiter durch die direkte Aufheizung von Flüssen, bzw. der Umgebungsluft, emittieren Schadstoffe wie Feinstaub, Stickoxide und Schwermetalle und verbrauchen im Betrieb erhebliche Mengen an Kalk, der unter Zerstörung von Landschaft gewonnen und energieaufwändig aufbereitet werden muss. Darüber hinaus ist der Abbau der Braunkohle in NRW mit hohen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden.

Geringe Eignung zur Kraft-Wärme-Kopplung

Zentrale Braun- und Steinkohlekraftwerke eignen sich zudem nur sehr eingeschränkt zur Kraft-Wärme-Kopplung. So stehen die Kraftwerke oftmals sehr weit entfernt von den entsprechenden Verbrauchsstandorten, wo die Wärme tatsächlich benötigt wird. Damit erfährt die Nutzung des Energieträgers Kohle weitere empfindliche Wirkungsgradeinbußen.

Importabhängigkeit der Steinkohle

Braunkohle ist in Nordrhein-Westfalen ein heimischer Energieträger und wird derzeit noch an mehreren Standorten im Tagebau gefördert. Im Bereich der Steinkohle ist Nordrhein-Westfalen hingegen – auch nach Darstellung des LEP-Entwurfs (s. Seite 3) - schon heute sehr stark auf Einfuhren aus anderen Ländern angewiesen. So wird die in den nordrhein-westfälischen Steinkohlekraftwerken genutzte Kohle zum Teil auf langen Transportwegen aus Australien oder Kanada importiert, wodurch sich

Wirkungsgrade und CO₂-Bilanzen bei der Nutzung des Energieträgers zusätzlich verschlechtern.

Sind mit den dargestellten Punkten die wesentlichen Nachteile einer verstärkten Nutzung des Energieträgers Kohle genannt, bewertet die LEE es als fatalen Umstand, dass der derzeitige Entwurf des Energiekapitels des Landesentwicklungsplans gerade die landesplanerische Grundlage dafür liefern soll, den fossilen Kohlekraftwerkspark in NRW zu erneuern. Demgegenüber treten die ebenfalls in der Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes aufgeführten Ziele der Energieeinsparung und des Ausbaus Erneuerbarer Energien deutlich in den Hintergrund. Diese Benachteiligung Erneuerbarer Energien – auch in Relation zur derzeit gültigen Fassung des LEP – ist an vielen Stellen klar erkennbar:

Kein Vorrang für Erneuerbare Energien

So enthält die Neufassung des LEP trotz gegenteiliger Bekundungen aus den Reihen der Landesregierung und einer entsprechenden Formulierung im Begründungsteil keinen Vorrang Erneuerbarer Energien mehr. Während im derzeit gültigen LEP eine stärkere Nutzung der regenerativen Energien noch als Ziel der Raumordnung, d.h. verbindlich festgelegt ist, hält der aktuelle Entwurf des neuen LEP diesbezügliche Vorgaben lediglich in Grundsätzen fest, die nach dem System des Raumordnungsrechts (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) eine deutlich niedrigere Verbindlichkeit aufweisen: So heißt es im Grundsatz D.II.1-2 „Der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung soll gesteigert werden“ und unter D.II.3-1 „[D]ie planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen geschaffen bzw. verbessert werden“. Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist hieraus nicht im Geringsten zu entnehmen.

Starke, z. T. neue Restriktionen bei der Nutzung Erneuerbarer Energien

Anstatt den Ausbau Erneuerbarer Energien zu erleichtern, enthält die Neufassung starke Restriktionen bei der Flächennutzung für klimaverträgliche Energiearten, die zum Teil neu in das Energiekapitel eingefügt wurden. So ist laut der neuen Entwurfsfassung der Bau von Windenergieanlagen (s. Ziel D.II.3.1-1), raumbedeutsamer Solaranlagen (s. Ziel D.II.3.2.-1) und raumbedeutsamer Biogasanlagen (s. Ziel D.II.3.3) in „Bereichen zum Schutz der Natur“ nicht mehr erlaubt, der in der derzeit gültigen Fassung noch möglich ist (s. Kapitel B.III.2). Dabei ist zu beachten, dass es sich jenen „Bereichen zum Schutz der Natur“ nicht etwa um Natur- oder auch Landschaftsschutzgebiete handelt, sondern um gerade wegen ihrer geringeren Schutzbedürftigkeit und –würdigkeit nicht unter förmlichen

Schutz gestellte Landschaftsbestandteile. Die Qualitätszuschreibung eines „Ziels“ der Raumordnung hat hier zur Folge, dass es sich um einen zwingenden Ausschluss handelt. Bei der Windkraft erstreckt sich ein entsprechendes Flächennutzungsverbot ausdrücklich auch auf Waldbereiche (s. Ziel D.II.3.1-1). Dieses Verbot ist zwar auch schon im abgeänderten Windkrafteerlass vom 21. Oktober 2005 enthalten. Da der LEP gegenüber jenem Erlass jedoch höherrangiges Recht darstellt, konnte die bisher dem LEP widersprechende Erlassklausel des Waldverbots allenfalls empfehlende und damit eine deutlich weniger bindende Wirkung entfalten. Bei der direkten Aufnahme des entsprechenden Verbots in den LEP wäre dies nicht mehr der Fall.

Vorranggebiete für Kohlekraftwerke ohne Ausschlusswirkung

Die Schieflage des LEP-Entwurfs im Verhältnis Erneuerbare – fossile Energien kommt auch darin zum Ausdruck, dass für Erneuerbare Energien bestimmte Standorte als Vorranggebiete festgelegt werden, wobei diese Vorranggebiete nach der Neuregelung des Landesplanungsgesetzes stets die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Das bedeutet, dass der Bau regenerativer Energieanlagen außerhalb der Vorrangflächen nicht möglich ist. Eine solche Ausschlusswirkung ist bei den aufgeführten 36 Standorten für fossile Großkraftwerken (s. Ziel D.II.2-1) aber ausdrücklich nicht vorgesehen. Hiermit wird über die angegebenen Standorte hinaus ein Freibrief für den Bau neuer Großkraftwerke ausgestellt, der eine gravierende Konkurrenz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien darstellt.

Aufgrund des evidenten Missverhältnisses hinsichtlich des Stellenwerts fossiler und regenerativer Energieträger sowie den im Vergleich zum derzeit gültigen Entwurf zusätzlich eingefügten Restriktionen bei der Nutzung Erneuerbarer Energien lehnt die LEE die derzeitige Entwurfsfassung des LEP-Energiekapitels ab. Nach der Streichung des § 26 Landesentwicklungsprogramm stellt die vorgezogene Neufassung nur den nächsten Schritt im Vorhaben der Landesregierung dar, das Kohlekraftwerk in Datteln nachträglich zu legitimieren sowie den Bau weiterer Braun- und Steinkohlekraftwerke in NRW zu erleichtern. Ein solches Vorhaben ist für die LEE in keinem Falle akzeptabel. Daher fordern wir den vorliegenden Entwurf des LEP dringend grundlegend zu überarbeiten und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

III.) Änderungsanträge der Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW für eine grundlegende Überarbeitung des LEP

Vorrang Erneuerbarer Energien und konkrete Zielvorgaben verbindlich festschreiben

Zunächst muss im LEP als verbindliche Vorgabe für nachgeordnete Planungen wieder ein echter Vorrang für Erneuerbare Energien verankert werden. Dabei sollte das landesplanerische Ziel ausgegeben werden, dass NRW hinsichtlich seines Versorgungsanteils aus Erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr mindestens auf Höhe des Bundesdurchschnitts liegen sollte. Der LEP kann mit der Festlegung solcher verbindlicher Zielvorgaben die planerischen Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Umbau der Energiewirtschaft in NRW schaffen, dadurch langfristig einen landesspezifischen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels sichern und gleichzeitig Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsplatzpotentiale im Land erhalten.

Verbot des Neubaus von Kohlekraftwerken

Der Bau neuer Kohlekraftwerke in Nordrhein-Westfalen über die derzeit (Juni 2010) tatsächlich genehmigten Kraftwerke hinaus ist auszuschließen.

Öffnung bisheriger Tabuflächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien

Die derzeit im Entwurf als Tabubereiche dargestellten Gebiete wie „Bereiche zum Schutz der Natur“ oder auch Waldgebiete (Kyrill-Flächen, Wirtschaftswälder) sind für die Nutzung Erneuerbarer Energien zu öffnen, sofern es sich nicht um ökologisch besonders wertvolle Bereiche handelt. Hinsichtlich der Nutzung von Waldflächen sollte man dem Beispiel anderer Bundesländer, wie Bayern, Hessen oder Rheinland-Pfalz folgen, in denen schon heute bestimmte Waldgebiete als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden. Weiterhin fordert die LEE auch Vogelschutzgebiete für den Bau von Windkraftanlagen freizugeben, soweit sichergestellt ist, dass es innerhalb der Gebiete durch den Bau zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Zwecks dieser Gebiete kommt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass moderne Windkraftanlagen aufgrund ihrer größeren Nabenhöhen auch über deutlich höhere Rotordurchgangspunkte verfügen und gemessen an den Flugeigenschaften vieler heimischer Vögel eine deutlich geringere Gefahrenquelle darstellen, als niedrige Altanlagen. Zudem gilt es anzuführen, dass schon heute Bauvorhaben in entsprechenden Schutzgebieten realisiert werden, die, solange sie eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl aufweisen, sogar eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Gebiete mit sich bringen dürfen. Da man dem Betrieb jeder einzelnen

Windenergieanlage im Sinne einer nachhaltigen, dezentralen und umweltverträglichen Energieversorgung durchaus auch eine solche Bedeutung zuschreiben könnte, ist jedenfalls ein bedingungsloses Verbot von Windrädern in diesen Gebieten als absolut unverhältnismäßig einzustufen.

Ausweisung von 1,5 % der Landesfläche für die Windenergie

Neben dem generellen Vorrang aller Arten Erneuerbarer Energien soll die verbindliche Vorgabe stehen, mindestens 1,5 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Wegfall kommunaler Höhenbegrenzungen

Die Kommunen sind unter Berücksichtigung lokaler Sonderfälle durch landesplanerische Vorgaben anzuhalten, Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen aufzuheben oder zumindest so festzusetzen, dass moderne Anlagen noch wirtschaftlich betrieben werden können. Wo Höhenbegrenzungen aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich sind, wird dem durch bereits existente Fachgesetze (z. B. Luftverkehrsgesetz) hinreichend Rechnung getragen.

Festschreiben eines Großprojekts „Energieallee“

Es sind die landesplanerischen Voraussetzungen zu schaffen für die großräumige Errichtung von Windenergieanlagen der Multimegawattklasse und Photovoltaikanlagen entlang von großen Fernverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Schienenwege) entsprechend dem Konzept „Energieallee A 7“ (vgl. www.eurosolar.de → Memoranden & Papiere 2009 → Energieallee A 7).

Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für neue Anlagen

Die Landes- und Regionalplanung darf keine zusätzlichen Beschränkungen für kommunale Planungen insbesondere von Windenergie- und Biogasanlagen, aber auch für andere Arten Erneuerbarer Energien schaffen, die über die bereits vorhandenen, bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehen. Insbesondere sollte die Genehmigung von Biogasanlagen im Außenbereich auch nach § 35 Abs. 2 BauGB, also unabhängig vom Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht werden. Dies gilt ganz besonders für die Erweiterung bereits bestehender Anlagen.

Ausschluss des Baus neuer Kernforschungsreaktoren

Der Bau neuer Atomforschungsreaktoren in Nordrhein-Westfalen ist auszuschließen. Derzeit wird im vorliegenden Entwurf unter D.II.2-5 lediglich das Ziel formuliert, dass Kernkraftwerke für die Energieversorgung ausgeschlossen sind.



i. A. Jan Dobertin

Geschäftsführer Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie NRW

**Für Rückfragen: Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien NRW e.V.
Jan Dobertin, Geschäftsführer
Telefon 02941-970040
Mobil: 0177-97 10 386
E-Mail: jan.dobertin@ee-nrw.de**